

4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Ringsberg
(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57 ff.), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, Seite 27 ff.) und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Ringsberg vom 03.12.1996, alle Gesetze und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.02.2007 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Zusatzgebühr beträgt 1,50 Euro pro cbm.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2006 in Kraft.

Soweit Steueransprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, aber nach Inkrafttreten der Schmutzwassergebührensatzung vom 03.12.96 einschließlich aller bisherigen Änderungssatzungen, so werden die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Langballig, den 27.02.2007

Gemeinde Ringsberg
Der Bürgermeister

gez. Hans Detlef Jordt
Bürgermeister